



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 - gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 612-05/2022

St. Pantaleon, am 30.05.2022
Sachbearbeiterin: Astrid Köck, Dw. 40

VERORDNUNG

Gemäß §43 Abs. 1a bzw. §43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Güterweg Stadl	1,028 km
Güterweg Hartberg	2,222 km
Güterweg Laubenbach	0,481 km
Güterweg Mühlach	1,693 km
Güterweg Hollersbach	0,170 km
Güterweg Stockham	0,255 km

von **30.05.2022 bis 31.12.2027** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3

Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5

Arbeiten unter Verkehr

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6 Sperre der Fahrbahn

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7 Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister



Diese Verordnung wird während der gesamten Dauer der Bewilligung auf der Homepage der Gemeinde St. Pantaleon veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht an:

1. **WEV Alpenvorland, Am Moos 543/2, 5310 Mondsee**, mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechnigte Kontrollorgane aufzulegen.
Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa. Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, Oö. Bauordnung, Gewerbeordnung 1994, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechnliche Zustimmungen.
Der Bewilligungsinhaber haftet für alle unmittelbar oder mittelbar durch den Baustellenbetrieb herbeigeführten Schäden und die Gemeinde St. Pantaleon ist, auch von Ansprüchen die Dritte wegen solcher Schäden erheben, freizustellen.
per E-Mail: Helmut.Wesenauer@wev-ooe.at
2. Polizeiinspektion Ostermiething, Gewerbegebiet 12b, 5121 Ostermiething, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
per E-Mail: pi-o-Ostermiething@polizei.gv.at
3. FF St. Pantaleon, Kommandant Schneider Christian, Reither Straße 9, 5120 St. Pantaleon
per E-Mail: 00412@br.ooelfv.at
4. FF Wildshut, Kommandant Hörtrackner Gerhard, Wengerhöhe 10/3, 5120 St. Pantaleon
per E-Mail: ff_wildshut@br.ooelfv.at
5. FF Trimmelkam, Kommandant Sommerauer Lukas, Hollersbach 5, 5120 St. Pantaleon
per E-Mail: ff.trimmelkam@gmail.com
6. Rotes Kreuz, Ortsstelle Riedersbach, Gewerbegebiet 14, 5121 Ostermiething
per E-Mail: riedersbach@o.roteskreuz.at
7. z. d. A.